



Nr. 20 / 2017

Methodenbewertung

## **Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen: Richtlinie und Versicherteninformation in Kraft**

**Berlin, 13. Juni 2017** – Die Richtlinie Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist zusammen mit einer entsprechenden Versicherteninformation in Kraft getreten. Damit haben gesetzlich krankenversicherte Männer ab 65 Jahren künftig Anspruch auf ein einmal durchgeführtes Ultraschallscreening zur Früherkennung von Bauchaortenaneurysmen.

Bevor das Screeningangebot von Versicherten wahrgenommen werden kann, muss der Bewertungsausschuss noch die Frage der ärztlichen Vergütung regeln. Hierfür haben die Vertragspartner – Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-SV) – nun bis zu sechs Monate Zeit. Dies sieht die gesetzliche Regelung in § 87 Abs. 5b SGB V vor.

Die Details des neuen [Screenings auf Bauchaortenaneurysmen](#) hatte der G-BA im Oktober 2016 beschlossen. Das Inkrafttreten der Richtlinie verknüpfte der G-BA jedoch mit dem Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Versicherteninformation.

Die im März 2017 beschlossene [Versicherteninformation](#) erläutert die Hintergründe für diese Früherkennungsuntersuchung: Wie sie abläuft, welche Vor- und Nachteile sie besitzt und welche Folgen sich ergeben können. Anspruchsberechtigte Männer sollen – ergänzend zum ärztlichen Aufklärungsgespräch – mit diesen Informationen in ihrer Entscheidung über eine Teilnahme am Screening unterstützt werden.

Die Versicherteninformation kann von den Kassenärztlichen Vereinigungen ab sofort über das [Online-Bestellsystem](#) des G-BA angefordert werden. Arztpraxen beziehen die Versicherteninformation über ihre Kassenärztliche Vereinigung.

### **Früherkennungsuntersuchung auf Bauchaortenaneurysmen**

Die Bauchaorta (Bauchschlagader) ist das größte Blutgefäß in der Bauchhöhle, ihr Durchmesser ist in der Regel kleiner als 3 Zentimeter. Bildet sich an einem Gefäß eine Ausbuchtung, spricht man von einem Aneurysma. Meistens verursacht ein Aneurysma keinerlei Beschwerden und bleibt deshalb unbemerkt. In seltenen Fällen können Aneurysmen reißen und es kommt zu einer lebensbedrohlichen Notfallsituation.

Bei der Früherkennungsuntersuchung auf Bauchaortenaneurysmen wird mit einem Ultraschallgerät der Durchmesser des Blutgefäßes gemessen. Bei einem Durchmesser ab 5,5 Zentimetern ist das Risiko für ein Reißen des Gefäßes vergleichsweise hoch, sodass dann meist ein operativer Eingriff empfohlen wird. Bei kleineren Aneurysmen sollte regelmäßig

Seite 1 von 2

**Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation**

Wegelystraße 8, 10623 Berlin  
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

[www.g-ba.de/presse-rss](http://www.g-ba.de/presse-rss)

**Ansprechpartnerinnen für die Presse:**

**Kristine Reis (Ltg.)**

Telefon: 030 275838-810

E-Mail: [kristine.reis@g-ba.de](mailto:kristine.reis@g-ba.de)

**Gudrun Köster**

Telefon: 030 275838-821

E-Mail: [gudrun.koester@g-ba.de](mailto:gudrun.koester@g-ba.de)



kontrolliert werden, ob sie sich weiter ausdehnen, um gegebenenfalls später operativ eingreifen zu können.

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 20 / 2017  
vom 13. Juni 2017

## **Hintergrund – Früherkennungsuntersuchungen**

Der G-BA legt in Richtlinien fest, welche Früherkennungsleistungen unter welchen Voraussetzungen von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden. Er prüft, ob die Leistung für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse erforderlich ist. Dabei ist abzuklären, ob die betreffende Krankheit wirksam behandelt werden kann und der Behandlungserfolg davon abhängt, dass sie früh entdeckt wird. Zudem müssen die verfügbaren Testverfahren unschädlich sein und Vor- und Frühstadien der Krankheit zuverlässig erkennen. Früherkennungsuntersuchungen werden denjenigen Versichertengruppen angeboten, die nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen deutlich davon profitieren.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Entwicklung von Früherkennungsuntersuchungen für Erwachsene sind §§ 92 und 25 SGB V.

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)